

oder/und Gutschrift zu leisten. In diesem Ausmaß geht die Ware in das alleinige Verfügungsrecht des Verkäufers über. Bei Ersatzleistung trägt dieser alle Verpackungs- und Versandkosten frachtfrei ursprünglichem Bestimmungsort, jedoch nicht das Risiko.

- e) Dem Käufer entsteht aus Reklamationen keinerlei Anspruch auf Schadensersatz.
 - f) Von diesen Reklamations-Bestimmungen bleiben die in einer Garantie des Lieferwerks oder des Verkäufers festgelegten Fristen und Bedingungen unberührt.
 - g) Diesen Reklamations-Bestimmungen gehen vereinbarte Sonderbedingungen vor.
16. a) Alle Streitigkeiten aus dem EA werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in Arbitrage durch ein Schiedsgericht für beide Teile verbindlich entschieden.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus je zwei, von Käufer und Verkäufer zu ernennenden Schiedsrichtern, die ihrerseits einstimmig einen Fünften als Vorsitzenden wählen. Ernennet die aufgeforderte Partei ihre Schiedsrichter nicht innerhalb von 2 Wochen nach erhaltener Auf-

forderung, — einigen sich die Schiedsrichter nicht innerhalb weiterer 2 Wochen über die Person des Vorsitzenden oder nimmt dieser die Wahl nicht an oder legt sein Amt nieder, — oder verzögert ein Schiedsrichter das Schiedsverfahren dauernd, so sollen auf Antrag der auffordern Partei bzw. der Schiedsrichter der oder die fehlenden Schiedsrichter oder der Vorsitzende ernannt werden durch den Leiter der Hauptabteilung Außenhandel des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Leiter der Handelsvertretung oder der für den Handel zuständigen obersten Dienststelle der Regierung des Landes des Käufers in Berlin.

- c) Der Ort des Zusammentritts des Schiedsgerichts ist Berlin-Mitte oder die Hauptstadt des Landes des Käufers und wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmt.
- d) Das anzuwendende Verfahren wird auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Schiedsgericht selbst bei seinem Zusammentritt beschlossen.
- e) Es ist deutsches Recht anzuwenden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Auslandes entgegenstehen.

Anlage 2

zu Ziffer 2 vorstehender
Verordnung

*

Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Alle den Export-Auftrag (EA) betreffende Korrespondenz und Dokumente sind mit der EA-Nr. genau und vollständig zu bezeichnen.
2. Mit Annahme des EA ist das Lieferwerk verpflichtet, alle Maßnahmen zur auftragsgemäßen Lieferung rechtzeitig zu ergreifen.
3. a) Änderungen und Ergänzungen des EA sowie seine Annullierung sind gegenseitig schriftlich zu bestätigen und werden erst durch die ministerielle Genehmigung der „EA-Berichtigung“ rechtswirksam.
- b) **Nebenabreden**, gleichgültig welcher Art und zwischen wem — insbesondere etwa bereits bestehende —, sind der DAHA-Fachanstalt unverzüglich bekanntzugeben und nur mit deren schriftlicher Bestätigung gültig.
4. a) **Der EA verpflichtet zur Lieferung gemäß den** darin und nachstehend festgelegten Bedingungen in handelsüblicher Ausführung und Verpackung.
- b) Qualitäts-, Typen-, Sortiments- und / oder sog. „Gegen“-Muster ebenso wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Pläne und Beschreibungen sind für auftragsgemäße Ausführung der Lieferung in dem im EA festgelegten Maße verbindlich.
- c) Die Ware ist in handelsüblicher Export-Verpackung zum Versand zu bringen, so daß sie gegen Verluste und Beschädigungen während der für sie normalen Art und Dauer des Transports vom Lieferwerk bis zu dem im EA festgelegten Bestimmungsort geschützt ist. Sind im EA Sonderbedingungen festgelegt, so sind diese genau einzuhalten, das gilt insbesondere für die Verpackung und Kennzeichnung bruchempfindlicher, leckender, feuergefährlicher, explosiver oder sonstwie gefährlicher Waren.
5. Teilversendungen innerhalb der im EA festgelegten Spezifikation der Lieferzeit sind zulässig
6. Das Lieferwerk hat jede voraussehbare Überschreitung der im EA festgelegten Lieferzeit unter Angabe der Gründe, ebenso wie deren schnellstens herbeizuführenden Wegfall der DAHA-Fachanstalt sofort mitzuteilen.
7. Fälle höherer Gewalt oder deren Folgen entbinden für die Dauer und im Umfang ihrer Einwirkung von der Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferzeit und bedingen deren angemessene Verlängerung. Hierzu zählen: Naturkatastrophen, Feuersbrunst, Wasserschäden, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen wie: Maschinenschaden, Energie- und Wasserausfall.
8. a) Gerät das Lieferwerk durch andere Ursachen als höhere Gewalt oder deren Folgen mit der Lieferung in Verzug, so ist ihm von der DAHA-Fachanstalt eine angemessene Nachfrist zu stellen. Das Lieferwerk ist verpflichtet, für jeden in Anspruch genommenen Tag dieser Nachfrist eine Verzugsstrafe von 0,05% des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung zu zahlen. Bei Überschreiten der Nachfrist erhöht sich der Strafsatz auf 0,1% für jeden Tag; die DAHA-Fachanstalt hat nunmehr das Recht, vom EA jederzeit zurückzutreten. Mit dem Tage des Rücktritts erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der Verzugsstrafe.
- b) Weist das Lieferwerk nach, daß die Überschreitung der im EA festgelegten Lieferzeit nicht durch ein Verschulden entstanden und es daher nicht in Verzug geraten ist, so entfällt für die Dauer der unverschuldeten Überschreitung die Verpflichtung zur Zahlung der Verzugsstrafe. Der Nachweis ist schriftlich in erster Linie mit Bestätigungen öffentlicher Verwaltungen oder übergeordneter Organe der volkseigenen Wirtschaft zu führen.
- c) Alle hieraus entstehenden Streitigkeiten werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in Arbitrage durch ein Schiedsgericht für